

## **Merkblatt für das Krankenkasseninkasso auf Grund der Gesetzesänderung per 1. Juli 2024 durch die Bezirksbetreibungsämter des Kantons Thurgau**

Die per 1. Juli 2024 in Kraft tretende Revision von Art. 93 Abs. 4 SchKG hat ihren Ursprung in zwei Vorstössen im eidgenössischen Parlament (17.3323 und 18.4174) und einer Standesinitiative (16.312) betreffend die Ergänzung von Art. 64a KVG im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der KVG-Versicherten. Eine Anpassung von Art. 93 Abs. 4 SchKG war in diesen Vorarbeiten nicht vorgesehen, sondern erfolgte erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen. Gemäss Weisung Nr. 11 der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs "Betreibungen aus KVG-Forderungen" des Bundesamtes für Justiz vom 29. April 2024 sind folgende Anpassungen vorgesehen:

*"Auf Antrag des Schuldners weist das Amt den Arbeitgeber des Schuldners an, während der Dauer der Einkommenspfändung zusätzlich den für die Bezahlung der laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erforderlichen Betrag an das Amt zu überweisen, soweit diese Prämien und Kostenbeteiligungen zum Existenzminimum des Schuldners gehören. Das Amt begleicht damit die laufenden Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen direkt beim Versicherer."*

Der genaue Wortlaut der Weisung Nummer 11 der Dienststelle Oberaufsicht Schuldbetreibung und Konkurs "Betreibungen aus KVG-Forderungen" des Bundesamtes für Justiz ist der Webseite <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/schkg/weisungen.html> zu entnehmen.

Mit dieser gesetzlichen Grundlage kann die Schuldnerin oder der Schuldner während der Dauer einer Lohnpfändung dem Betreibungsamt seine Rechnungen für Prämien und Kostenbeteiligungen vorlegen. In der Folge hat das Betreibungsamt die Rechnungsbeträge direkt der Krankenversicherung zu überweisen.

Im Rahmen eines Workshops mit allen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der einzelnen Standorte und der Amtsleitung hat sich das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen des Kantons Thurgau gemeinsam ausgetauscht und für folgende Grundsätze bezüglich eines stringenten Gesetzesvollzugs entschieden:

- Es wird keine proaktive Handhabung seitens den Bezirksbetreibungsämtern des Kantons Thurgau erfolgen.
- Im Bedarfsfall hat die Schuldnerin oder der Schuldner aktiv ein Gesuch an das Bezirksbetreibungsamt zu richten.
- Eine öffentliche Publikation der Gesuchsformulare, z.B. auf unserer Webseite, erfolgt nicht. Die Gesuchsformulare werden in der Fachapplikation "eXpert" den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Vollzug zur Verfügung gestellt und bei Bedarf der Schuldnerin oder dem Schuldner abgegeben.
- Die Sensibilisierung der Schuldnerinnen und Schuldner erfolgt mittels einer Ergänzung des neuen Art. 93 Abs. 4 SchKG in den Vorlagen (Pfändungsankündigung, Mitteilung Pfändungsvollzug, Pfändungsprotokoll und Pfändungsurkunde). Dieser Passus wird der Schuldnerin oder dem Schuldner im Rahmen des Pfändungsvollzugs durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter Vollzug mitgeteilt.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Roger Wiesendanger, Amtsleiter, Amt für Betreibungs- und Konkurswesen, [roger.wiesendanger@tg.ch](mailto:roger.wiesendanger@tg.ch), Telefon 058 345 71 20 zur Verfügung.

Frauenfeld, 27. Juni 2024



[www.abk.tg.ch](http://www.abk.tg.ch)